

Bericht^{*}

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28173 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

^{*} Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30938 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Hans-Jürgen Thies, Sonja Amalie Steffen, Fabian Jacobi, Dr. Marco Buschmann, Gökyay Akbulut und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/28173** in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28173 in seiner 77. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung zum Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen. Den Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28173 in seiner 84. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/28173 in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 befasst und festgestellt, dass die Frage, inwieweit eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei, dahinstehen könne. Der Gesetzentwurf gehe zwar nicht auf die Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein. Eine Prüfbitte sei aber nicht erforderlich, da der Gesetzentwurf die notwendige Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vornehme und dabei die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie nicht berücksichtige, jedoch auch nicht beeinträchtige.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/28173 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 150. Sitzung am 5. Mai 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Bernd Andrick

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D.
Rechtsanwalt, Münster

Marie-Alix Freifrau Ebner von Eschenbach,
M. A.

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Berlin
Mitglied der Geschäftsleitung, Leiterin Recht und Politik
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Prof. Dr. Rainer Hüttemann	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Steuerrecht Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dr. Stefan Nährlich	Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin
Prof. Dr. Stephan Schauhoff	Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Berlin Vorstandsmitglied, Mitglied der Konferenz der Arbeitskreis- leiter, Leiter des Arbeitskreises Stiftungssteuerrecht Rechts- anwalt
Prof. Dr. Stefan Stolte	Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband, Essen Mitglied der Geschäftsleitung Rechtsanwalt
Prof. Dr. Birgit Weitemeyer	Bucerius Law School, Hamburg
Angelo Winkler	Ministerialrat a. D., Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 150. Sitzung vom 5. Mai 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28173 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben. Die Maßgabe in Nummer 6 des Änderungsantrags betreffend das Infektionsschutzgesetz hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen. Der Änderungsantrag im Übrigen wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Die **Fraktion der AfD** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28173 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt wurde:

Der Ausschuss wolle beschließen, dem Bundestag zu empfehlen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28173 mit folgender Maßgabe anzunehmen.

In Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – unter Nummer 2. erhalten § 81 Abs. 3 und § 86d folgende Fassung:

§ 81 Abs. 3

Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form oder es muß in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein. Weitergehende Formvorschriften für bestimmte Rechtsgeschäfte bleiben unberührt.

§ 86d

Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen der schriftlichen Form. Weitergehende Formvorschriften für bestimmte Rechtsgeschäfte bleiben unberührt.

Begründung:

Es erschließt sich nicht, warum das Stiftungsgeschäft, insofern es eine Verpflichtung zur Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände wie Grundstücke oder Gesellschaftsanteile begründet, von den für derartige Verpflichtungsgeschäfte allgemein geltenden Vorschriften ausgenommen werden sollte.

Das Argument, das behördliche Genehmigungsverfahren ersetze die notarielle Beurkundung, überzeugt nicht. Das OLG Köln (DNotZ 2020, 630) hat dazu zutreffend ausgeführt:

„Zudem spricht auch der Schutzzweck des § 311b BGB für eine Anwendung auf eine Verpflichtung zur Übertragung von Grundeigentum im Stiftungsgeschäft. Soweit von der Gegenansicht vorgebracht wird, das verwaltungs-

rechtliche Verfahren der Anerkennungsbehörde entspreche der notariellen Beurkundung, so kann dem nicht gefolgt werden. Denn insoweit handelt es sich um Verfahren verschiedenen Inhalts: Die Anerkennungsbehörde hat im öffentlichen Interesse allein die Merkmale des § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB zu prüfen, wozu Belange des Stifters selbst nicht gehören. Diese Belange des Aufgebenden aber sind gerade auch Grund und Inhalt der notariellen Beratungs- und Belehrungspflicht. Darüber hinaus sind als weitere Zwecke des notariellen Formzwangs im Grundstücksrecht abgesehen von einer Warnfunktion Abschluß- und Inhaltsklarheit sowie Beweissicherung anerkannt. Diesen bei Rechtsgeschäften betreffend die Übertragung von Grundstückstücken zu stellenden Dokumentationsanforderungen wird eine privatschriftliche Erklärung auch in Verbindung mit einer Anerkennung durch eine Verwaltungsbehörde nicht.“

Hinzu kommt, daß die Erwägung im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen [19(6)286], auch mit Blick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werde die Beurkundung des Verpflichtungsgeschäfts nicht als erforderlich angesehen, da die Stiftungsbehörden zwar nicht zu den Adressaten des Geldwäschegesetzes gehörten, aber gleichwohl im Rahmen der Stiftungsanerkennung und Stiftungsaufsicht entsprechende Anhaltspunkte an die zuständigen Behörden melden könnten, ebenfalls nicht überzeugt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28173 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt wurde:

Vorbemerkung

Der Rechtsschutz von Stiftungen gegen rechtswidriges Organhandeln und staatliche Eingriffe ist als strukturell defizitär zu betrachten, da in entsprechenden Situationen grundsätzlich – zumal ohne spezielle Regelungen in der Satzung – erstens nur wenige Personen die nötige Klagebefugnis haben, und diese zweitens regelmäßig kein oder kein hohes Interesse an einer gerichtlichen Klärung möglicher Streitfragen haben, selbst wenn diese im Ergebnis eine Auflösung der jeweiligen Stiftung bedeuten. Empirisch belegt ist dies durch die vergleichsweise geringe Zahl von – im Sinne des Fortbestands der jeweiligen Stiftung erfolgreichen – Gerichtsentscheidungen und die hohe Zahl von Stiftungen, die in der Zeit des Nationalsozialismus aber auch in der DDR im Widerspruch zum Willen der Stifterinnen und Stifter aufgelöst worden sind (siehe dazu den WD Sachstand vom 15. Juni 2020, WD 1 – 3000 – 019/20, „Informationen zur Enteignung und Restitution von Stiftungen“).

Die Klagebefugnis, die dieser Änderungsantrag nun einführt, hätte zwar weder die Aneignungen von Stiftungsvermögen in der Zeit des Nationalsozialismus noch in der DDR verhindert. Die Lehre aus der Geschichte muss jedoch sein, dass das Selbstbehauptungsrecht der Stiftungen auch und gerade gegen den Staat gestärkt werden muss. In diesem Sinne leistet der vorliegende Antrag dazu einen Beitrag.

Die Klagebefugnis, die dieser Änderungsantrag einführt, löst darüber hinaus auch das Rechtsschutzdefizit der Stiftungen infolge des Fehlens der natürlichen Träger des Eigeninteresses nicht vollständig. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn mit Blick auf die hier relevanten Fälle im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch eine weitergehende Antwort auf die relevante Frage einer Erweiterung des Kreises der möglichen Klägerinnen und Kläger auf andere Personen, die ein berechtigtes Interesse am Fortbestand einer Stiftung haben, gefunden würde. Insofern soll der hier vorliegende Änderungsantrag der notwendigen parlamentarischen Diskussion – sowie im Hinblick auf die Reform des Stiftungsrechts insgesamt – nicht vorgreifen. Schließlich erhebt dieser Änderungsantrag explizit nicht den Anspruch, Änderungsbedarfe im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts umfassend oder gar abschließend zu beschreiben.

Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

In § 83 wird folgender neuer Absatz 3 nach Absatz 2 angefügt:

„(3) Organmitglieder haben das Recht, die Nichtigkeit von Beschlüssen aller Stiftungsorgane sowie Rechte und Ansprüche der Stiftung im eigenen Namen geltend zu machen, wenn das zuständige Stiftungsorgan nicht binnen angemessener Frist tätig wird.“

Begründung

Die Regelung entspricht wörtlich § 85 Absatz 3 des sogenannten „Professorenentwurfs zur Stiftungsrechtsreform 2020“ (ZIP 2020, Beilage zu Heft 10, S. 3 ff. im Folgenden „Professorenentwurf“), der hier ausdrücklich als

Vorlage gewählt wurde. Der Professorenentwurf führt dazu zur Begründung (m. w. N.) aus: „[I]n der Literatur [wird] seit langem erwogen, als Hilfs- und Notzuständigkeit Organmitgliedern die Befugnis einzuräumen, Rechte der Stiftung im eigenen Namen zugunsten der Stiftung geltend zu machen, also in Anlehnung an die „actio pro socio“ im Gesellschaftsrecht eine „actio pro fundatione“ zu schaffen. Zwar lässt sich eine solche Hilfs- und Notzuständigkeit womöglich schon nach geltendem Recht aus dem verfassungsrechtlichen Gebot einer effektiven Rechtsschutzgewährung im Sinne des Art. 19 Absatz 4 GG konstruieren. Und in der Tat haben inzwischen einzelne Gerichte die besondere Schutzbedürftigkeit der Stiftung erkannt. Bis zu der Anerkennung einer „actio pro fundatione“ ist es jedoch noch ein langer Weg, zumal entsprechende Streitigkeiten nicht alle Tage ausgetragen werden. Ein Eingreifen des Gesetzgebers hätte zudem den Vorteil, dass pflichtvergessene Organmitglieder viel häufiger mit einer Inanspruchnahme rechnen müssten, was eine entsprechende Präventivwirkung und damit eine Handlungssteuerungsfunktion entfalten würde. Angesichts der vorgesehenen Haftungserleichterung durch die [Business Judgment Rule] (s. o. § 31a Absatz 1) ist das ein unverzichtbares Korrektiv.

Weiterhin hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28173 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP abgelehnt wurde:

1. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz stellt fest, dass das Stiftungsrecht in seiner jetzigen Form keine adäquate Antwort auf die Herausforderungen und Ansprüche der Praxis ist. Dem Stiftungsrecht fehlt es bisher bereits an bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen, ohne dass dies durch hinreichende Gründe für entsprechende regionale Unterschiede gerechtfertigt wäre. Daher ist die durch den Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ angestrebte Vereinheitlichung des Stiftungsprivatrechts im Ansatz uneingeschränkt zu begrüßen. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass – anders als etwa bei der Reform des Rechts der Personengesellschaften – Impulse aus der Wissenschaft, etwa aus dem sogenannten Professorenentwurf (ZIP 2020, Beilage zu Heft 10, S. 3 ff.), nicht aufgegriffen wurden.

2. Der Ausschuss betont, dass bestimmte Reformschritte keinen weiteren Aufschub dulden. Stiftungen, die in Folge der Niedrigzinsphase seit geraumer Zeit in einer sehr schwierigen Lage sind, müssen jetzt gesetzgeberisch Möglichkeiten eröffnet werden, um dieser besonderen Herausforderung gerecht werden zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf erreicht dieses Ziel jedoch nur teilweise. Auch wenn die Einführung des Stiftungsregisters ausdrücklich zu begrüßen ist, so bedarf die gewählte Konstruktion doch zumindest weiterer Begründung und Aufklärung. Schließlich verfügen die Gerichte, die bereits registerführende Stellen sind, sicher über die höchste Eignung und Kompetenz auch zur Umsetzung des Stiftungsregisters. Im Sinne einer soliden Finanzierung und rechtssicheren Umsetzung hätte daher insbesondere die Möglichkeit eines entsprechenden Staatsvertrags weiterer ausgetestet werden sollen. Damit würde gleichzeitig auch den teilweise in der rechtswissenschaftlichen Literatur (etwa bei Kämmerer/Rawert, npoR 2020, 273-279) vertretenen Bedenken Rechnung getragen, jedenfalls aber die als verfassungsrechtlich fraglich angesehene Führung durch eine Bundesbehörde vermieden.

3. Der Ausschuss weist mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf darauf hin, dass über den aktuellen Gesetzentwurf hinaus, erheblicher weiterer Reformbedarf im Stiftungsrecht besteht. Dies gilt auch für das im Gesetzentwurf adressierte Stiftungsprivatrecht; in besonderem Maße aber für das Prozessrecht – so ist etwa das Klagerecht für Stiftungsorgane im Sinne einer „actio pro fundatione“ weiterhin nicht normiert (siehe dazu auch den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(6)231) – und das Steuerrecht, soweit es im Hinblick auf Stiftungen besondere Regelungen trifft oder solcher bedarf.

4. Der Ausschuss nimmt den Fall der Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“, deren Gründung die Landesregierung und der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern im Januar 2021 beschlossen hat, und die aktiv in die Fertigstellung der Ostsee-Gaspipeline Nord Stream 2 eingebunden werden soll (siehe Bundestagsdrucksache 19/26799), zum Anlass darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund von Sanktionen auch Geldzahlungen an Stiftungen für einen gemeinwohlorientierten Stiftungszweck, der der Tarnung eines zweckfremden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dient, in bestimmten Fällen problematisch sein können. Im Übrigen muss das Stiftungsrecht auch über die notwendigen Instrumente verfügen, um einen Missbrauch beispielsweise zum Zweck der Terrorismusfinanzierung oder der Geldwäsche wirksam auszuschließen.

5. Der Ausschuss erinnert daran, dass von der letzten großen Stiftungsrechtsreform eine erhebliche positive Signalwirkung ausgegangen ist, in deren Folge Stiftungen als Form gesellschaftlicher Verantwortung und Mitgestaltung heute wieder fest in der Gesellschaft verankert sind.

6. Der Ausschuss weist auf den Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 15. Juni 2020, WD 1 – 3000 – 019/20, „Informationen zur Enteignung und Restitution von Stiftungen“ hin und betont, dass die Thematik der Wiederherstellung von durch die Nationalsozialisten oder die DDR aufgelösten Stiftungen noch genauerer Betrachtung und Befassung durch den Bundestag bedarf.

7. Schließlich ist der Ausschuss der Auffassung, dass im Rahmen einer umfassenden Reform des Stiftungsrechts auch gerade das Potenzial sowie die Gefahren und Risiken durch unternehmensverbundene Stiftungen eingehend beleuchtet und diskutiert werden müssen. Unternehmensverbundene Stiftungskonstruktionen könnten bei offener Unternehmensnachfolge oder im Hinblick auf die Transformation der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit und längeren Anlageperspektiven zukünftig an Bedeutung gewinnen. Der Gesetzentwurf geht auf diesen Bedarf nicht ein, sondern verkompliziert unternehmenstragende Stiftungen weiter. Gleichzeitig besteht Reformbedarf, um die Nutzung der Rechtsform der Stiftung etwa zur Umgehung der unternehmerischen Mitbestimmung (vgl. § 4 Abs. 1 MitBestG) oder zur Erlangung erbschaftssteuerlicher Vorteile (vgl. § 28a ErbStG) zu verhindern. Die Relevanz dieser Fragen zeigt sich schließlich nicht zuletzt in der Diskussion um neue Rechtsformen, die außerdem deutlich macht, dass das Stiftungsrecht in seiner jetzigen Form und trotz der geplanten Änderungen weiterhin weder national noch international hinreichend konkurrenzfähig ist.

8. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit für eine weitere umfassende Modernisierung des die Stiftungen betreffenden Rechts in der nächsten Legislaturperiode und in Vorbereitung darauf für eine umfassende Evaluation der Leistungsfähigkeit der geltenden Regelungen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf als eine Konsolidierung des bisher aufgeteilten Bundes- und Landesrechts hin zu einem einheitlichen Stiftungszivilrecht auf Bundesebene im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), den viele Stimmen in der Praxis eindringlich gefordert hätten. Er beinhalte Regelungen für notleidend gewordene Stiftungen und schaffe ein Stiftungsregistergesetz, das viele Verbesserungen mit sich bringe, insbesondere eine hohe Publizitätswirkung. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sehe darüber hinaus vor, dass, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert, neben dem Stiftungsregistergesetz auch das Stiftungszivilrecht nach zwei Jahren evaluiert werden müsse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte, dass ihre Ideen wie die Evaluierung des Stiftungsprivatrechts in den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgenommen worden seien. Sie verwies insoweit auch auf ihren Entschließungsantrag. Insbesondere angesichts zahlreicher anstehender Unternehmensnachfolgen in der deutschen Stiftungslandschaft bedürfe es weiterer Änderungen im Stiftungsrecht. Sie sprach sich vor allem für die Einführung eines Klagerechts für Stiftungsorgane aus, um die Rechte der Stiftung wahren zu können, auch wenn die Stiftungsaufsicht nicht greife. Sie setze insoweit ihre Hoffnung auf die Evaluation in der nächsten Legislaturperiode und eine daraus resultierende weitere Reform des Stiftungsrechts. Im Hinblick auf den Teil des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, der sich auf das Infektionsschutzgesetz beziehe, kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die getroffene Regelung zur pauschalen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zu Einreisen aus Risikogebieten um bis zu ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Anstatt pauschal die genannten infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen für ein Jahr fortgelten zu lassen, bedürfe es einer Regelung, mit der die Maßnahmen an die konkrete Situation anknüpfen. Hierfür könne beispielsweise auf die Prinzipien im Gefahrenabwehrrecht zurückgegriffen werden. Sie stimme dem Änderungsantrag jedoch zu, da auch sie eine erneute Schließung des öffentlichen Lebens im Herbst vermeiden wolle.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sprach sich für die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Vorschläge zur Neuregelung des Stiftungsrechts aus. Auch den stiftungsrechtlichen Teil des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen befürworte sie grundsätzlich. Die vorgesehenen Änderungen an § 36 Absatz 12 Infektionsschutzgesetz lehne sie jedoch ab, weshalb sie sich insgesamt der Stimme enthalte. Sie erwarte, dass die Gerichte sehr genau prüfen würden, ob sich eine Rechtsverordnung, die noch ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hinaus Geltung habe, sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage bewege.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete insbesondere die Erweiterung des Gegenstands der Evaluierung, die Erleichterung der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen und die Regelungen zu Umschichtungsgewinnen und Rücklagen als gelungene Änderungen im Stiftungsrecht. Hinsichtlich der infektionsschutzrechtlichen Regelungen verwies sie auf das fortbestehende Infektionsrisiko durch Varianten des SARS-CoV-2-Virus in anderen Ländern

als in Deutschland, wie etwa in Portugal. Deswegen sei es erforderlich, dass die Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung zu den Einreisebeschränkungen beschlossen habe, weiterhin gelten könnten, auch wenn in Deutschland keine epidemische Lage mehr vorliege. Sie betonte, dass diese Regelungen des Änderungsantrags mit den Verfahrensvorschriften im Einklang stünden.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Stiftungsrecht infektionsschutzrechtliche Regelungen enthalte. Es sei nach ihrer Auffassung verfassungsrechtlich bedenklich, dass mit dem Änderungsantrag Vorschriften geändert würden, die mit dem Gegenstand des Gesetzes, auf das der Änderungsantrag sich grundsätzlich beziehe, dem Ziel der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, nichts zu tun hätten. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Stiftungsrechts und den stiftungsrechtlichen Teil des Änderungsantrags begrüßte sie aber grundsätzlich. Auch in der Anhörung sei durch die Aussagen der Sachverständigen deutlich geworden, dass diese Neuregelungen auf breite Unterstützung trafen. Die vorgesehene pauschale Ausnahme von Formvorschriften bei Stiftungsgeschäften lehne sie jedoch ab. Sie verwies insoweit auf ihren eigenen Änderungsantrag. Dass das Anerkennungs- und Zulassungsverfahren bei der Stiftungsbehörde eine notarielle Beurkundung ersetzen könne, sei nicht nachvollziehbar, da es sich um zwei verschiedene Verfahren handle, die verschiedene Schutzzwecke erfüllten. Auch für Stiftungsgeschäfte sollten sämtliche Formvorschriften gelten. Insgesamt lehne sie den Gesetzentwurf ab, da sie den Gesetzgebungsprozess soweit er die infektionsschutzrechtlichen Änderungen betreffe, nicht mittragen wolle.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalte notwendige Anpassungen des Stiftungsrechts. Diese seien dringend geboten, da Stiftungen in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen würden. Sie bedauerte hingegen, dass das Klagerecht für Stiftungsorgane nicht geregelt worden sei. Auch sie kritisierte, dass im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stiftungsrechtliche Regelungen mit Fragen des Infektionsschutzrechts vermischt würden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen des Entwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/28173 verwiesen.

1. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf soll das Stiftungszivilrecht auf der Grundlage des bestehenden Bundes- und Landesrechts vereinheitlicht werden und Streitfragen geklärt werden. Mit dem Gesetzentwurf ist keine grundlegende Änderung des bestehenden Stiftungsrechts, das sich bewährt hat, beabsichtigt. Das neue Stiftungszivilrecht soll übersichtlicher gestaltet werden und insbesondere auch für Stifter und Stiftungen einfacher zugänglich sein. Die neuen Regelungen sollen vor allem auch den Stiftern die Gestaltungsmöglichkeiten, die ihnen das Stiftungsrecht bietet, deutlicher vor Augen führen. Dies gilt insbesondere auch für die Möglichkeiten, die das Stiftungsgeschäft, insbesondere die Stiftungssatzung, bietet, um den Stifterwillen zukunfts offen zu formulieren, so dass die Stiftung problemlos an sich verändernde Verhältnisse angepasst werden kann. In der Satzung kann der Stifter nach § 85 Absatz 4 BGB-neu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Satzung geändert werden kann, und damit zum Ausdruck bringen, wie sich die Stiftung, wenn sich die Verhältnisse ändern, nach seinem Willen fortentwickeln soll.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auch auf grundlegende Regelungen zu Vermögen. Diese sollen um eine Regelung ergänzt werden, die die Verwendung von Umschichtungsgewinnen für die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtsicherer regelt. Es wurde bewusst davon abgesehen, darüber hinaus die Vermögensverwaltung eingehender zu regeln, damit Stiftungen die Verwaltung ihres Stiftungsvermögens weitgehend nach ihren individuellen Bedürfnissen ausgestalten können. Die Vorschriften zur Verwaltung des Stiftungsvermögens enthalten deshalb insbesondere auch keine Regelungen dazu, zu welchem Zeitpunkt, die Stiftung ihre Mittel, die sie für die Zweckerfüllung verwenden kann, dafür verwenden soll. Es gibt im Stiftungsrecht keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung. Es muss nur allgemein gewährleistet sein, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird und das Stiftungsvermögen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt wird. In diesem Rahmen kann die

Stiftung z. B. Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen für größere Anschaffungen zurücklegen oder auch Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen zu Grundstockvermögen bestimmen, um die Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens zu erfüllen.

Neu eingeführt werden soll mit dem Gesetzentwurf ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung, das von Stiftungen und ihren Verbänden schon seit vielen Jahren angemahnt wird, um den Stiftungen die Teilnahme am Rechtsverkehr zu erleichtern. Das Register wird im Wesentlichen wie die Justizregister ausgestaltet, soll aber auch den Besonderheiten bei Stiftungen ausreichend Rechnung tragen, insbesondere dem Umstand, dass Eintragungsunterlagen, insbesondere die Stiftungssatzung, vertrauliche Informationen über den Stifter, die Stiftung oder begünstigte Dritte enthalten können, da insbesondere Stifter bei Altstiftungen nicht mit einer Veröffentlichung dieser Dokumente rechnen konnten. Deshalb soll ermöglicht werden, dass eine Einsichtnahme in bestimmte Eintragungsunterlagen oder Teile von Eintragungsunterlagen unterbleibt, insbesondere durch unbürokratische Schwärzungen. Die Einsicht in Eintragungsunterlagen soll einfach und unbürokratisch bei der Anmeldung, mit der solche Unterlagen vorgelegt werden, die sensible Daten enthalten, beschränkt werden können. In der Verordnung nach § 19 StiftRG-neu sollen entsprechende Vorschriften geschaffen werden.

Stiftungen sollten Tatsachen, die zum Stiftungsregister angemeldet werden müssen und dort eingetragen werden, nicht noch zu anderen Registern anmelden müssen, insbesondere zum Transparenzregister oder zu Stiftungsverzeichnissen der Länder. Der Ausschuss begrüßt, dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung in seiner Beschlussempfehlung zu dem Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes, aufgefordert hat, in der nächsten Legislaturperiode zu prüfen, wie Doppelanmeldungen zu den Justizregistern und dem Transparenzregister vermieden werden können (Drucksache 19/30446, S. 67 f.). Die Ergebnisse dieser Prüfung lassen sich auch auf das Stiftungsregister übertragen, wenn es 2026 seinen Betrieb aufnimmt, da für das Stiftungsregister dieselbe Registertechnik wie für die Justizregister genutzt werden soll.

Bisher sieht der Gesetzentwurf nur die Evaluierung der Vorschriften zum Stiftungsregister vor. Das ist wichtig, auch um zu sehen, inwieweit man die Anmeldepflichten weiter entbürokratisieren kann. Daneben sollen aber auch die Vorschriften zur Vereinheitlichung des Stiftungszivilrecht zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung darüber hinaus auch zu prüfen, , welche Möglichkeiten bestehen, um Altstiftungen, die während der NS-Zeit und in der ehemaligen DDR zu Unrecht aufgehoben oder aufgelöst wurden, wiederzubeleben und zu entschädigen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 1. Juli 2022 zu berichten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Gesetzes)

Die Bezeichnung des Gesetzes wird aufgrund der aufgenommenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz (Artikel 9 und 11) aus rechtsförmlichen Gründen angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 1 Nummer 2)

Bei den Vorschriften in Artikel 1 sind einige inhaltliche oder klarstellende Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Umschichtungsgewinnen, der Umgestaltung von Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen und bei den Voraussetzungen für Zulegungen erforderlich.

Zu Buchstabe a (Änderung des § 81 BGB-neu)

In § 81 BGB-neu werden überwiegend redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. § 81 Absatz 1 BGB-neu enthält Regelungen, die im Wesentlichen aus dem geltenden BGB übernommen wurden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Auf die Einführung des Begriffs der Errichtungssatzung soll verzichtet werden, da der Begriff keine Verbesserung gegenüber den eingeführten Begriffen „Stiftungsgeschäfts“ und „Stiftungssatzung“ bedeutet. Deshalb soll der Begriff in den Vorschriften, in denen er bisher verwendet wird, entweder durch den Begriff „Stiftungsgeschäft“ oder „Satzung“ ersetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 81 Absatz 2 BGB-neu soll der Begriff „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Satzung“ ersetzt werden. Im Übrigen soll § 81 Absatz 2 BGB-neu unverändert beibehalten werden, insbesondere auch § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu, der die besonderen Satzungsbestimmungen für Verbrauchsstiftungen regelt. Bei Verbrauchsstiftungen sind die in § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu geregelten Satzungsbestimmungen zum Vermögen erforderlich, weil das gewidmete Vermögen durch die Satzung zu Verbrauchsvermögen bestimmt werden muss. Zudem sind allgemeine Regelungen zum gesamten Verbrauch des Stiftungsvermögens erforderlich, damit die Anerkennungsvoraussetzungen geprüft werden können. Auch Verbrauchsstiftungen müssen ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen, das heißt, sie müssen das Vermögen so verbrauchen, dass der Zweck während des Bestehens der Stiftung immer auch nachhaltig, das heißt wirksam erfüllt wird. Die Satzung muss keinen Verbrauchsplan enthalten, es reichen allgemeine Regelungen zum Verbrauch des Stiftungsvermögens, anhand derer die Anerkennungsvoraussetzungen geprüft werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es soll wie bisher bei einem Schriftformerfordernis für das Stiftungsgeschäft bleiben. Das neu formulierte Schriftformerfordernis soll aber noch klarer gefasst werden. Damit wird ein Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrats umgesetzt. Auch wenn sich der Stifter im Stiftungsgeschäft zur Übertragung von Grundstücken oder Anteilen an einer GmbH verpflichtet, wird eine Beurkundung des Stiftungsgeschäfts nicht als erforderlich angesehen. Dies gilt auch mit Blick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Stiftungsbehörden gehören zwar nicht zum Kreis der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, sie können aber gleichwohl, wenn sie Anhaltspunkte für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Verfahren zur Anerkennung der Stiftung oder auch im Rahmen der laufenden Aufsicht haben, die zuständigen Behörden darüber informieren.

Zu Doppelbuchstabe dd

Auch in § 81 Absatz 4 BGB-neu soll der Begriff der „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Satzung“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 82 BGB-neu)

Auch in § 82 Satz 2 BGB-neu soll der Begriff „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Satzung“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 83b BGB-neu)

In § 83b Absatz 3 BGB soll der Begriff „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Stiftungsgeschäft“ ersetzt werden, da nur der Stifter bei Ewigkeitsstiftungen gewidmetes Vermögen, das nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich zu Grundstockvermögen wird, durch die Satzung zu sonstigem Vermögen bestimmen können soll.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 83c BGB-neu)

Durch die Änderungen soll die Verwendung von Umschichtungsgewinnen rechtssicher geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch den neuen § 83c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu soll geregelt werden, dass der Stiftungszweck grundsätzlich auch mit den Zuwächsen aus der Umschichtung des Grundstockvermögens, das heißt Umschichtungsgewinnen, erfüllt werden kann, ohne dass es dazu einer besonderen Satzungsbestimmung bedarf. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne kann aber durch die Satzung beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne steht unter dem Vorbehalt, dass sie nicht für die Erhaltung des Grundstockvermögens nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu benötigt werden. Ist für die Erfüllung der Vermögenserhaltungspflicht erforderlich, dass mit den Umschichtungsgewinnen das Grundstockvermögen aufgestockt wird, dürfen diese nicht für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der Änderung in § 83c Absatz 1 BGB-neu kann auf § 83c Absatz 3 BGB-neu verzichtet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Aufhebung des § 83c Absatz 3 BGB-neu.

Zu Buchstabe e (Änderung des § 84a BGB-neu)

Durch die Änderung soll der Verweis auf die Auftragsvorschriften in § 84a Absatz 1 BGB-neu konkretisiert werden. Von den Regelungen in § 84a Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-neu soll durch Satzung abgewichen werden können. Auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern soll durch die Satzung und nicht nur, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, durch die Errichtungssatzung beschränkt werden können. Die Haftungsbeschränkungen werden aber weiterhin ausdrücklich aufgeführt, so dass klargestellt ist, dass sie auch im Wege der Satzungsänderung möglich sind. Auch noch nach der Errichtung der Stiftung können solche Haftungsbeschränkungen erforderlich sein, damit Personen bereit sind, Aufgaben in Stiftungsorganen wahrzunehmen. Bereits bestehende, durch Satzungsänderung eingeführte Haftungsbeschränkungen bei Altstiftungen sollen nicht in Frage gestellt werden.

Zu Buchstabe f (Änderung des § 85 BGB)

Änderungsbedarf besteht bei den Regelungen zu Satzungsänderungen, insbesondere bei den Voraussetzungen für die Umgestaltung von Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen in § 85 Absatz 1 BGB-neu. Im Übrigen gibt es nur Bedarf für redaktionelle Änderungen. § 85 Absatz 2 und 3 BGB-neu regelt andere Satzungsänderungen ausreichend klar und ermöglichen notwendige Anpassungen der Stiftung an veränderte Verhältnisse. Auf § 85 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu soll nicht verzichtet werden, da er den § 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu konkretisiert und Anwendungshinweise gibt. Er zählt beispielhaft einige zentrale Satzungsbestimmungen auf, die grundsätzlich bei allen Stiftungen als prägend angesehen werden können. Auch andere Satzungsbestimmungen können für besondere Stiftungen prägend sein, wie die Satzungsbestimmungen, die die Kirchlichkeit einer Stiftung begründen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anhörung zu dem Gesetzentwurf hat gezeigt, dass vor allem der Begriff der Unmöglichkeit in § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu dazu führt, dass die Regelung missverstanden wird. Die Anforderungen an die Zweckänderung und Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung werden als zu streng angesehen, weil Unmöglichkeit in dem Sinn verstanden wird, dass eine Stiftung ihren Zweck gar nicht mehr erfüllen kann. Deshalb sollen die Voraussetzungen für die Zweckänderung und die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung klarer gefasst werden und dabei auf den Begriff der „Unmöglichkeit“ verzichtet werden.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In Anlehnung an die Prognose bei der Anerkennung der Stiftung nach § 80 Absatz 2 BGB (§ 82 Satz 1 BGB-neu) sollen gravierende Zweckänderungen und die Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung möglich sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig, das heißt wirksam erfüllen kann. Auch hier ist eine Prognoseentscheidung erforderlich. Wenn eine Stiftung zu einem bestimmten Zeitpunkt ihren Zweck nicht oder nicht mehr nachhaltig erfüllen kann, muss geprüft werden, ob diese Voraussetzungen nur vorübergehend gegeben sind oder dauerhaft vorliegen. Es erscheint aber nicht zweckmäßig, eine bestimmte Dauer zu verlangen, während derer der Zweck nicht mehr wirksam erfüllt werden kann.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit Blick auf notleidende Stiftungen soll § 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu durch einen neuen § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB ergänzt werden, der § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu speziell für die notleidenden Stiftungen konkretisiert. Nach § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu liegen die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu insbesondere dann vor, wenn eine Stiftung nicht mehr über ausreichende Mittel verfügt, um ihren Zweck wirksam erfüllen zu können. Bei der Beurteilung, ob eine Ewigkeitsstiftung noch über ausreichende Mittel für die Zweckerfüllung verfügen kann, ist zunächst auf die Nutzungen aus dem Grundstockvermögen und Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens abzustellen, die für die Zweckerfüllung verwendet werden können. Zu berücksichtigen sind aber auch mögliche Zuwendungen von Dritten an die Stiftung, mit der die Stiftung fest rechnen kann. Stehen einer Ewigkeitsstiftung Mittel nicht mehr in ausreichenden Umfang zur Verfügung, um eine nachhaltige, das heißt wirksame Zweckerfüllung zu gewährleisten, und kann sie solche Mittel auch nicht mehr in absehbarer Zeit erwerben, liegen die Voraussetzungen für eine Umgestaltung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung vor.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

In § 85 Absatz 1 Satz 4 BGB-neu ist die Verweisungen aufgrund der Einfügung des neuen § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 85 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB-neu ist jeweils der Begriff „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Stiftungsgeschäft“ zu ersetzen, da nur der Stifter bei der Errichtung der Stiftung solche Satzungsbestimmungen zu Satzungsänderungen in die Satzung aufnehmen soll, mit denen er seinen Stifterwillen zukunfts offen formuliert kann.

Zu Buchstabe g (Änderung des § 86 BGB)

Durch die Änderung in § 86 Nummer 2 BGB-neu wird klargestellt, dass für eine Zulegung nicht erforderlich ist, dass der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen identisch ist mit dem Zweck der übernehmenden Stiftung. Hat die übernehmende Stiftung verschiedene Zwecke, ist für die Zulegung ausreichend, dass einer ihrer Zwecke den Zweck der übertragenden Stiftung umfasst. Die Zwecke müssen nicht identisch sein. Die übernehmende Stiftung kann auch einen weiteren Zweck als die übertragende Stiftung verfolgen, der den Zweck der übernehmenden Stiftung umfasst, sich aber nicht darauf beschränkt.

Zu Buchstabe h (Änderung des § 86d BGB-neu)

Durch die Änderung des Formerfordernisses soll klargestellt werden, dass nicht nur § 311 Absatz 1 bis 3 BGB auf Zulegungs- und Zusammenlegungsverträge nicht anzuwenden sind, sondern auch andere vergleichbare Beurkundungserfordernisse. Im Übrigen kann auf die Begründung zur Änderung des § 81 Absatz 3 BGB-neu und die Gesetzesbegründung zu dem Schriftformerfordernis verwiesen werden.

Zu Buchstabe i (Änderung des § 87 BGB)

Bei der Änderung in § 87 Absatz 1 BGB-neu handelt es sich um eine Folgeänderung zu Änderung des § 85 Absatz 1 BGB-neu, da die Vorschriften aufeinander bezogen sind. Durch die Änderung in § 87 Absatz 4 BGB-neu wird die Formulierung an die in § 87a Absatz 2 BGB angepasst, da die Zuständigkeit für die Genehmigung der Auflösung der Stiftung und für die Aufhebung der Stiftung gleich geregelt sein sollen.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 2)

Die Überleitungsvorschrift in Artikel 229 EGBGB zu den Änderungen der §§ 80 ff. BGB wird an die Änderungen in der Inkrafttretensregelung in Artikel 9 angepasst, mit der das Inkrafttreten der §§ 80 ff. BGB bis zum 1. Juli 2023 hinausgeschoben wird.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 3)

Mit den Änderungen soll der Begriff „Errichtungssatzung“ in den §§ 82b und 86i BGB-neu durch den Begriff „Satzung“ ersetzt werden.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 4)

Nummer 5 enthält erforderliche Änderungen im Stiftungsregistergesetz.

Zu Buchstabe a

In Buchstabe a wird klargestellt, dass sich die zuständigen Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Anforderungen an die Vollmacht werden entsprechend den Regelungen für die Vollmacht für Handelsregistereintragungen in § 12 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs nachgebildet.

Zu den Buchstaben b und c

Durch die Buchstaben b und c werden die Mitteilungspflichten der Stiftungsbehörden zu Stiftungen im Zusammenhang mit deren Ersteintragung ins Register angepasst. Entsprechend der Empfehlung des Bundesrats sollen die Angaben zu den Vorstandsmitgliedern nur auf besonderes Verlangen der Registerbehörde übermittelt werden. Grundsätzlich dürften die Angaben zur Stiftung ausreichen, damit die Registerbehörde kontrollieren kann, dass die Registerpflichten erfüllt werden und diese gegebenenfalls auch durchsetzen kann.

Zu Nummer 6**Zu Artikel 9**

Nach dem neuen § 36 Absatz 12 Satz 1 wird die Geltung einer Verordnung nach Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 auf bis zu ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite verlängert.

Ein Gebrauchmachen von den Verordnungsermächtigungen kann weiterhin erforderlich sein, wenn auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin die Gefahr besteht, dass insbesondere durch Einreisende die Krankheit, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hatte, nach Deutschland eingetragen wird. Dies kann weiter bzw. wieder eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen. Neue Mutationen entstehen in Virusgenomen fortlaufend, je nach Ausprägung können sie zu einer leichteren Übertragbarkeit, schweren Krankheitsverläufen und eingeschränkter Wirksamkeit von entwickelten und zugelassenen Impfstoffen führen. Aufgrund der Anpassung des Virusgenoms ist davon auszugehen, dass auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite neue Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften in ausländischen Gebieten entstehen und von dort weiterverbreitet werden können. Durch den bereits jetzt zu verzeichnenden Wiederanstieg der Reisetätigkeit werden auch in Zukunft zunehmend mehr Menschen im Ausland aufeinander treffen, von denen einige möglicherweise mit neuen Virusvarianten in Kontakt kommen und erkranken werden. Die nicht vollständig zu unterbindende Mobilität von Personen bedingt, dass eine Ansteckungsgefahr nicht nur auf ausgewiesene Virusvariantengebiete beschränkt ist, sondern auch in anderen Staaten durch das Aufeinandertreffen von Personen aus unterschiedlichen Staaten bestehen kann. Die nach Erkrankung durchgeführte grenzüberschreitende Kontaktnachverfolgung, die eine größere Herausforderung darstellt als eine Kontaktnachverfolgung im Inland, kann die Verbreitung nur begrenzt eindämmen, und kann eine vorherige Prävention nicht ersetzen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auch weiterhin kontrollieren zu können, ob bei einreisenden Personen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, indem Test-, Genesen- oder Impfnachweise als Anforderung festgelegt werden können. Die Gesundheitsämter sollen weiter in die Lage versetzt werden können, durch die in der Digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten die Einhaltung der Absonderungspflicht bzw. das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes effektiv kontrollieren zu können, um so die Weiterverbreitung von Infektionen zu verhindern. Durch die Möglichkeit der Fortführung der Regelungen auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll ermöglicht werden, dass gegen die Gefahr des Ausbruchs eines Infektionsgeschehens durch die Einschleppung von neuen Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften weiterhin die erforderlichen Vorkehrungen und Eindämmungsmaßnahmen (Anmelde-, (Test-)Nachweis- und Absonderungspflicht) sowie ein Beförderungsverbot getroffen werden können. Damit sollen auch eine neuerliche Ausbreitung des Infektionsgeschehens und eine erneute epidemische Lage von nationaler Tragweite durch die Beibehaltung der Möglichkeit zu den genannten Maßnahmen verhindert werden. In Satz 2 wird geregelt, dass diese Verordnungen bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens durch den Verordnungsgeber im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen – unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – geändert werden können.

Zu Artikel 10

Die Regelung erfüllt das Zitiergebot des Grundgesetzes.

Zu Nummer 7

Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11. Durch die Änderung des Artikels 11 Absatz 2 soll das Inkrafttreten des Artikels 1, der die Änderungen der §§ 80 ff. BGB enthält, und der Folgeänderungen in den Artikeln 2, 6, 7 und 8 hinausgeschoben werden, damit die Stiftungen ausreichend Zeit haben, um sich auf das neue Stiftungszivilrecht einzustellen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Sonja Amalie Steffen
Berichterstellerin

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Dr. Marco Buschmann
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

